



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-22-010

☎ 0228

oder 14-0

Bonn

28. April 2023

Genehmigung der geänderten Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1719

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderung der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 28. April 2023 entschieden

1. Die Änderungen an der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft einen Antrag aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR¹“) Core² auf Genehmigung einer Änderung der Methode für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität („FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO unionsweit harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte und die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Core wurde durch die Entscheidung 06/2016 der ACER vom 17.11.2016 festgelegt und umfasst die Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR-DE/LU, NL-DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU-PL, DE/LU-CZ, AT-CZ, AT-HU, AT-SI, CZ-SK, CZ-PL, HU-SK, PL-SK, HR-SI, HR-HU, RO-HU, HU-SI, DE/LU-AT.

die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCRs und über Gebotszonengrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund ist den entsprechenden nationalen Regulierungsbehörden neben einem Vorschlag für eine langfristige Kapazitätsberechnungsmethode (Art. 10 FCA-VO), welche die Gesamtmenge der an den Grenzen im langfristigen Zeitbereich zu vergebenden Kapazität bestimmt, gemäß Art. 16 FCA-VO auch ein Vorschlag für eine Methode zur koordinierten Aufteilung dieser langfristigen Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche (gemäß Art. 31 Abs. 2 FCA-VO mindestens jährlich und monatlich) innerhalb der jeweiligen Region zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 (BK6-19-326) genehmigte die Bundesnetzagentur („BNetzA“) die Methode zur koordinierten Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gegenüber den Antragstellern nach Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 FCA-VO.³ Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigen die ÜNB der CCR Core eine Änderung dieser Methode.

Zu diesem Zweck konsultierten die ÜNB der CCR Core die von ihnen erwogenen Änderungen an dieser Methode öffentlich und in englischer Sprache im Zeitraum vom 20. Juli 2022 bis 21. August 2022. Daraufhin sind von zwei Interessenträgern Stellungnahmen eingegangen.

Mit E-Mail vom 30. September 2022 wurde seitens der Core-ÜNB ein Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core zunächst in englischer Sprache gestellt. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die ÜNB der CCR Core (sog. „Consultation Report“ vom 23. September 2022) wurden der Bundesnetzagentur zugleich mit vorgelegt. Mit Schreiben und per E-Mail vom 10. Oktober 2022 durch die Antragstellerin zu 2. übersandte diese der Bundesnetzagentur in eigenem Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen den bereits seitens der Core-ÜNB eingereichten Antrag auf Genehmigung der geänderten Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core erneut in englischer Sprache. Mit E-Mail vom 13. Oktober 2022 reichte die Antragstellerin zu 2. im Namen der vier antragstellenden ÜNB sodann die deutsche Übersetzung des Antrags zum ersten Änderungsvorschlag aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core für eine Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 16 FCA VO nach. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2022 haben die Core-ÜNB die beantragte geänderte Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core ergänzend in englischer Sprache auch in Form eines Dokuments im „Artikelstil“ nachgereicht, in dem die beantragten Änderungen der Methode in Artikeln aufgelistet werden. Zuvor waren den Anträgen Dokumente beigefügt, die die beantragten

³ BNetzA Entscheidung BK6-19-326 vom 28.07.2020, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-326/BK6-19-326_beschluss_vom_27.08.2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Änderungen in einem konsolidierten Text der betroffenen Methode enthielten. Der jeweils in die entsprechende Landessprache übersetzte Antrag ging bei der letzten hiervon betroffenen nationalen Regulierungsbehörde, CRE, am 11. November 2022 ein.

Die beantragten Änderungen betreffen die Erwägungsgründe 15 bis 18 sowie Art. 3 der Methode. Die Änderungen sind bedingt durch einen Wechsel vom bisherigen Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität hin zum lastflussbasierten Ansatz der langfristigen zonenübergreifenden Kapazitätsberechnung in der CCR Core. Die unter dem Aktenzeichen BK6-19-326 genehmigte ursprüngliche Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität sah vor, dass der Ansatz einer koordinierten Nettoübertragungskapazität in die Methode zur Berechnung der langfristigen Kapazität aufgenommen wird. Die am 3. November 2021 veröffentlichte Entscheidung Nr. 14/2021 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zur Genehmigung der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode⁴ führte dagegen eine lastflussbasierte Kapazitätsberechnung ein.

Der Antrag wurde am 13. Januar 2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 25. Januar 2023 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben (BNetzA-Amtsblatt 2/2023, S. 36). Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2023 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom 22. bis zum 28. März 2023 stimmten die Regulierungsbehörden der CCR Core im Wege des elektronischen Abstimmungsverfahrens über die Annahme der aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen an der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität ab. Die Regulierungsbehörden stimmten einstimmig für die Annahme der Änderungen. Zugleich nahmen sie das in enger Kooperation zwischen ihnen abgestimmte Positionspapier vom 3. April 2023 an, aus dem die Begründung für ihre gemeinsame Entscheidung hervorgeht, die aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen mittels paralleler Genehmigungen bis zum 11. Mai 2023 vorzunehmen. Eine in der Konsultation der ÜNB vorgebrachte und unter den beteiligten nationalen Regulierungsbehörden diskutierte Frage zur Anwendung der Vorschriften zur Gewährleistung einer Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel (sog. „minRAM“) aus der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche (LT CCM) aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core in Verbindung mit der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität soll nach Absprache der beteiligten nationalen Regulierungsbehörden Gegenstand einer Änderung der LT CCM sein und ist damit nicht

⁴ ACER Entscheidung vom 14/2021 vom 3. November 2021, abrufbar unter: https://acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Individual%20Decisions/ACER%20Decision%2014-2021%20on%20the%20long-term%20capacity%20calculation%20methodology%20of%20the%20Core%20capacity%20calculation%20region_0.pdf.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 28. Juli 2020 (BK6-19-326) Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen an der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 16 FCA-VO werden gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 FCA-VO wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 4 Abs. 12 Satz 2 FCA-VO können die für die Ausarbeitung eines Vorschlags für Methoden zuständigen ÜNB den Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden vorschlagen. Dass es sich bei dem Vorschlag um einen verwaltungsrechtlichen Antrag handelt, wird bereits aus dem Umstand ersichtlich, dass dieser laut Art. 4 FCA-VO von den jeweils zuständigen Behörden zu genehmigen ist. Mit dem Eingang der am 13. Oktober 2022 der Bundesnetzagentur übermittelten deutschen Übersetzung der geänderten Methode vervollständigten die Antragstellerinnen ihren am 30. September 2022 gestellten Antrag auf Genehmigung der Änderungen an der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 16 FCA-VO.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung des Änderungsantrags nach Art. 4 Abs. 12 Satz 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 lit. b FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchs. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁵ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltVO). Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 EnWG.

3. Die seitens der ÜNB der CCR Core beantragten Änderungen an der Methode sind gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 12 S. 2 FCA-VO vor der Antragstellung mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen

⁵ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

Stellungnahmen ausreichend in ihrem Bericht über die Konsultation vom 23. September 2022 gemäß Art. 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet, sowie klar und hinreichend fundiert die Gründe kenntlich gemacht, sofern die Eingaben keine Berücksichtigung im Methodenänderungsvorschlag finden konnten.

4. Mit dem einstimmig angenommenen Positionspapier vom 3. April 2023 bekundeten die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Core, die überarbeiteten Änderungen an der Methode gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 16 FCA-VO genehmigen zu wollen. Damit ist die nach Art. 4 Abs. 12 Satz 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 FCA-VO erforderliche Einigung im Rahmen des hierfür von den Regulierungsbehörden eingerichteten Entscheidungsgremiums, dem sog. Core Energy Regulators' Regional Forum („CERRF“), innerhalb der Frist von 6 Monaten fristgerecht zustande gekommen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen der Methode erfüllen die Vorgaben aus Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 16 FCA-VO und stehen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

1. Der Antrag auf Änderung der Methode für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core gemäß Art. 4 Abs. 12 Satz 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 FCA-VO auf der Grundlage des Positionspapiers vom 3. April 2023 getroffenen Einigung in vollem Umfang genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid Änderungen an der Methode im Hinblick auf die Erwägungsgründe 15 bis 18 sowie Art. 3 genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid lediglich Änderungen an der Methode über die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität genehmigt. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 28. Juli 2020 (BK6-19-326) unberührt.

2. Die Genehmigung basiert auf Art. 4 Abs. 7 lit. b und Abs. 12 i.V.m. Art. 16 FCA-VO. Mit den Erwägungsgründen 15 bis 18 des in Anlage I enthaltenen konsolidierten Textes der geänderten Methode beantragen die Antragstellerinnen, die Erwägungsgründe der Methode um den Hinweis zu ergänzen, dass die ÜNB der Core CCR am 14. Mai 2020 einen Vorschlag für ihre langfristige Aufteilungsmethode übermittelt haben, der im Einklang mit dem erwarteten NTC-basierten Ansatz zur Berechnung langfristiger Kapazität erarbeitet wurde (Erwägungsgrund 15), den Hinweis aufzunehmen, dass mit der ACER-Entscheidung Nr. 14/2021 vom 3. November 2021 die Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität mit lastflussbasierter Berechnung und Vergabe genehmigt wurde (Erwägungsgrund 16), den Hinweis aufzunehmen, dass übereinstimmend mit den Entwicklungen der Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität in der CCR Core die von den nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR am 12. August 2020 genehmigte langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR zu ändern ist, um eine Konformität mit der

langfristigen lastflussbasierten Berechnung und Vergabe zu gewährleisten (Erwägungsgrund 17) sowie den Hinweis aufzunehmen, dass die erste Änderung des Vorschlags der ÜNB der Core CCR für eine langfristige Aufteilungsmethode vom 20. Juli 2022 bis zum 21. August 2022 gemäß Artikel 6 der FCA-VO für die öffentliche Konsultation zur Verfügung stand (Erwägungsgrund 18). Dies ist im Hinblick auf die sodann in Art. 3 der Methode beantragten Änderungen, mit denen der Umstellung von der bisherigen NTC-basierten hin zur lastflussbasierten langfristigen zonenübergreifenden Kapazitätsberechnung in der Core CCR Rechnung getragen wird, nicht zu beanstanden.

3. Mit den in Art. 3 des in Anlage I enthaltenen konsolidierten Textes der geänderten Methode enthaltenen Änderungen beantragen die Antragstellerinnen die dort verwendeten Formulierungen, die noch auf die NTC-basierte Kapazitätsberechnung abzielen, durch Formulierungen zu ersetzen, die dem System der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung entsprechen. In Art. 3 Abs. 1 wird die Formulierung „langfristigen Kapazität, die für den Year-Ahead-Zeitbereich zur Verfügung steht“ durch die Formulierung „verbleibenden verfügbaren Marge aus kritischen Netzelementen und Ausfällen, die aus der jährlichen Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung resultiert“ ersetzt. In Art. 3 Abs. 2 wird die Formulierung „Die langfristigen Kapazitäten“ durch die Formulierung „Die verbleibende verfügbare Marge aus kritischen Netzelementen und Ausfällen“ ersetzt und der Satz im Übrigen entsprechend umgestellt, ohne dass darin weitere inhaltliche Änderungen lägen. Auch dies ist im Hinblick auf die gebotene Kohärenz der Aufteilungsmethode mit der lastflussbasierten langfristigen zonenübergreifenden Kapazitätsberechnung in der Core CCR nicht zu beanstanden. Denn gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b FCA-VO muss die Methode für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core mit der Kapazitätsberechnungsmethode in Einklang stehen. Da die LT CCM aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 10 FCA-VO nun einen lastflussbasierten Ansatz verfolgt, muss dies auch in der Methode für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core berücksichtigt und entsprechende Bezugnahmen angepasst werden. Der vorliegende Antrag erfüllt somit die Vorgaben der FCA-VO und ist zu genehmigen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 28. April 2023

Im Auftrag

Anlage

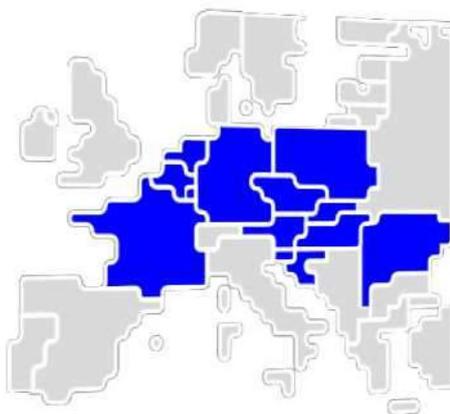
Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

Kooperation der ÜNB der Core CCR



Erste Änderung der Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion (CCR) Core für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

Zweck:	<input type="checkbox"/> Methodenentwurf zur Genehmigung	<input type="checkbox"/> zur öffentlichen Konsultation
	<input checked="" type="checkbox"/> durch die nationale Regulierungsbehörde	<input type="checkbox"/> zur endgültigen Veröffentlichung
Status:	<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> endgültig
Genehmigung ÜNB:	<input type="checkbox"/> zur Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> genehmigt
Genehmigung nationale Regulierungsbehörde:	<input checked="" type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> genehmigt



Inhaltsverzeichnis	
PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	5
ARTIKEL 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG.....	5
ARTIKEL 3 AUFTEILUNGSANSATZ FÜR Wechselstrom- INTERKONNEKTOREN	5
ARTIKEL 4 AUFTEILUNGSANSATZ FÜR Gleichstrom- INTERKONNEKTOREN.....	5
ARTIKEL 5 TRANSPARENZ.....	6
ARTIKEL 6 IMPLEMENTIERUNGSPLAN	6
ARTIKEL 7 SPRACHE	6

Die Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) der Kapazitätsberechnungsregion Core (im weiteren Verlauf als „Core CCR“ bezeichnet) in Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument beinhaltet die Methode für die Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene langfristige Zeitbereiche innerhalb der Core CCR gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf als „FCA-Verordnung“ bezeichnet). Die Methode wurde von den Übertragungsnetzbetreibern der Core Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf als „ÜNB der Core CCR“ bezeichnet) gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet), entwickelt und wird im weiteren Verlauf als „langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR“ bezeichnet.
- (2) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der FCA-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb sowie der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet). Die FCA-Verordnung schreibt detaillierte Regelungen für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität auf den Terminmärkten, die Festlegung einer gemeinsamen Methode zur Ermittlung langfristiger zonenübergreifender Kapazität sowie die Einrichtung einer zentralen Vergabepattform auf europäischer Ebene vor, über die langfristige Übertragungsrechte transparent und diskriminierungsfrei angeboten werden und die die Möglichkeit bietet, langfristige Übertragungsrechte für die nachfolgende Vergabe langfristiger Kapazität zurückzugeben oder langfristige Übertragungsrechte zwischen Marktteilnehmern zu übertragen.
- (3) Die FCA-Verordnung schreibt außerdem Regelungen für die Festlegung von Kapazitätsberechnungsmethoden vor, die entweder auf einem koordinierten Nettoübertragungskapazitätsansatz (im weiteren Verlauf als „koordinierter NTC-Ansatz“ bezeichnet) oder einem lastflussbasierten Ansatz basieren. Darüber hinaus beinhaltet die FCA-Verordnung Regelungen für die Festlegung einer Methode für die Aufteilung langfristiger Kapazität auf unterschiedliche Zeitbereiche. Für die Core CCR folgte die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der FCA-Verordnung dem koordinierten NTC-Ansatz.
- (4) Artikel 4 Absatz 8 der FCA-Verordnung verlangt eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR auf die Ziele der FCA-Verordnung. Die voraussichtlichen Auswirkungen werden in den folgenden Abschnitten der Präambel untersucht.
- (5) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR ist ein von den ÜNB der Core CCR gemeinsam entwickelter Vorschlag, der zur Erfüllung der Bedingungen aus Artikel 16 Absatz 2 der FCA-Verordnung beitragen soll. Insbesondere trägt er zum Erreichen der Ziele aus Artikel 3 der FCA-Verordnung bei, ohne diese zu behindern.

- (6) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel der Förderung eines effektiven und diskriminierungsfreien langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer gemäß Artikel 3 Buchstabe a der FCA-Verordnung, indem, wie in Artikel 6 der regionalen Ausgestaltung der ÜNB der Core CCR für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung festgelegt, für alle Zeitbereiche für die langfristige Vergabe Teile langfristiger Kapazitäten bereitgestellt werden, damit die Marktteilnehmer einen gleichberechtigten Zugang zu den langfristigen Übertragungsrechten für alle langfristigen Zeitbereiche erhalten.
- (7) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel einer Optimierung der Berechnung und der Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 3 Buchstabe b der FCA-Verordnung, indem sie die Ergebnisse der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung berücksichtigt, die den Bestimmungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit einem sicheren Netzbetrieb angemessen Rechnung trägt, indem sie eine auf mehreren Szenarien basierende Sicherheitsanalyse als wesentlichen technischen Input für die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR verwendet.
- (8) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel der Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 3 Buchstabe c der FCA-Verordnung, da sie keine Hindernisse für den Zugang zur Auktion langfristiger Übertragungsrechte (im weiteren Verlauf als „LTTR“ bezeichnet) über die zentrale Vergabepattform vorsieht und folglich die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte vollumfänglich einhält.
- (9) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer gemäß Artikel 3 Buchstabe d der FCA-Verordnung, indem sie, wie in Artikel 6 der FCA-Verordnung vorgesehen, alle maßgeblichen Stakeholder einbezieht und so den Erstellungs- und Umsetzungsprozess der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR vollständig transparent macht.
- (10) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel der Berücksichtigung der Notwendigkeit einer fairen und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität sowie einer fairen und geordneten Preisbildung gemäß Artikel 3 Buchstabe e der FCA-Verordnung, indem zonenübergreifende Kapazität bei Bedarf rechtzeitig im Hinblick auf die langfristigen Zeitbereiche auf den Terminmärkten veröffentlicht und verfügbar gemacht und der Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer berücksichtigt wird.
- (11) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität gemäß Artikel 3 Buchstabe f der FCA-Verordnung durch eine rechtzeitige Veröffentlichung aller maßgeblichen Informationen und Inputs für die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR, d. h. der Ergebnisse der Methoden für die Berechnung der langfristigen Kapazität, der angewandten Aufteilungskriterien und der Inputs für die Aufteilungskriterien, die eine

vollständige Überprüfbarkeit der Ergebnisse ermöglicht.

- (12) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR leistet einen Beitrag zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union gemäß Artikel 3 Buchstabe g der FCA-Verordnung, indem sie, unterstützt von den Aktivitäten der Marktteilnehmer auf den Terminmärkten, den langfristigen Märkten die größtmögliche Menge langfristiger Kapazität zur Verfügung stellt und eine angemessene langfristige Preisbildung auf den Strommärkten ermöglicht.
- (13) Ferner erfüllt die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR die Bedingungen aus Artikel 16 Absatz 2 der FCA-Verordnung, da sie (a) dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht wird, (b) mit der Kapazitätsberechnungsmethode in Einklang steht und (c) insbesondere beim Zugang zu langfristigen Übertragungsrechten nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbes führt.
- (14) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR stand vom 10. Juni 2019 bis zum 10. Juli 2019 gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung für die öffentliche Konsultation zur Verfügung.
- (15) Die ÜNB der Core CCR haben am 14. Mai 2020 einen Vorschlag für ihre langfristige Aufteilungsmethode übermittelt, der im Einklang mit dem erwarteten NTC-basierten Ansatz zur Berechnung langfristiger Kapazität erarbeitet wurde.
- (16) Mit ACER-Entscheidung Nr. 14/2021 vom 3. November 2021 wurde die Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität mit lastflussbasierter Berechnung und Vergabe genehmigt.
- (17) Übereinstimmend mit den Entwicklungen der Core-Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität ist die von den nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR am 12. August 2020 genehmigte langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR zu ändern, um eine Konformität mit der langfristigen lastflussbasierten Berechnung und Vergabe zu gewährleisten.
- (18) Die erste Änderung des Vorschlags der ÜNB der Core CCR für eine langfristige Aufteilungsmethode stand vom 20. Juli 2022 bis zum 21. August 2022 gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung für die öffentliche Konsultation zur Verfügung.
- haben die folgende langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR entwickelt:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR umfasst die Methode für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf langfristige Zeitbereiche für die Gebotszonengrenzen der Core CCR gemäß Artikel 16 der FCA-Verordnung.
2. Die Grundsätze aus dieser langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR gelten für die Aufteilung der langfristigen Kapazität auf die jährlichen und monatlichen langfristigen Zeitbereiche nach der Definition aus Artikel 6 der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte der ÜNB der Core CCR gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

Für die Zwecke der vorliegenden langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der FCA-Verordnung, Artikel 2 der CACM-Verordnung, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten.

Artikel 3

Aufteilungsansatz für Wechselstrom-Interkonnektoren

1. Im Fall von Hochspannungs-Wechselstrom-Interkonnektoren werden achtzig Prozent der verbleibenden verfügbaren Marge aus kritischen Netzelementen und Ausfällen, die aus der jährlichen Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung resultiert, in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.
2. Die verbleibende verfügbare Marge aus kritischen Netzelementen und Ausfällen, die sich aus der monatlichen Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung ergibt, abzüglich der Kapazitäten, die bereits für den Jahreszeitbereich vergeben wurden sowie zuzüglich der aus dem Jahreszeitbereich zurückgegebenen Kapazität, wird in der folgenden monatlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.

Artikel 4

Aufteilungsansatz für Gleichstrom-Interkonnektoren

1. Im Fall von neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Interkonnektoren werden in den ersten drei Betriebsjahren fünfundsechzig Prozent der verfügbaren langfristigen Kapazität im Year-Ahead-Zeitbereich in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.
2. Im Fall von Hochspannungs-Gleichstrom-Interkonnektoren, die seit mehr als drei Jahren in Betrieb sind, werden achtzig Prozent der verfügbaren langfristigen Kapazität im Year-Ahead-Zeitbereich in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.

3. Die langfristigen Kapazitäten, die sich aus den monatlichen Kapazitätsberechnungen gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung ergeben, abzüglich der Kapazitäten, die bereits für den Jahreszeitbereich vergeben wurden sowie zuzüglich der aus dem Jahreszeitbereich zurückgegebenen Kapazität, werden in der folgenden monatlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.

Artikel 5

Transparenz

Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR wird gemäß Artikel 4 Absatz 13 der FCA-Verordnung nach Genehmigung durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder die ACER unverzüglich veröffentlicht.

Artikel 6

Implementierungsplan

Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR wird spätestens dann implementiert, wenn die Ergebnisse der ersten Kapazitätsberechnung für den jährlichen Zeitbereich, basierend auf der genehmigten gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode der ÜNB der Core CCR für langfristige Zeitbereiche, ausgestaltet gemäß Artikel 10 Absatz 1 der FCA-Verordnung, vorliegen.

Artikel 7

Neubewertung und Effizienzberichterstattung

1. Sechs Monate nach der Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode der ÜNB der Core CCR für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10 Absatz 1 der FCA-Verordnung übermitteln die ÜNB der Core CCR allen Regulierungsbehörden der Core CCR eine Prüfung möglicher Anpassungen ihrer langfristigen Aufteilungsmethode, resultierend aus der endgültigen Methode gemäß Artikel 10 Absatz 1 der FCA-Verordnung.
2. Zwei Jahre nach der Implementierung der vorliegenden langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR übermitteln die ÜNB der Core CCR allen Regulierungsbehörden der Core CCR einen Bericht über die Effizienz des angewandten Ansatzes und dessen praktische Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 16 Absatz 2 der FCA-Verordnung.

Artikel 8

Sprache

Die Referenzsprache für die vorliegende langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR ist Englisch. Sofern ÜNB die vorliegende langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4 Absatz 13 der FCA-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR vorzulegen.